



**HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK**  
16. MKK – Münchner Kapitalmarkt Konferenz

**Einstieg von Investoren bei  
Aktiengesellschaften**

**Boris Dürr  
Dr. Mirko Sickinger, LL.M.**

## Agenda

1. Pflichtangebot
2. Verbot von Insidergeschäften
3. Verbot der Marktmanipulation
4. Bezugsrechtsausschluss
5. Kontrollerlangung über Geschäftsleitung
6. Ad-hoc-Pflicht
7. Stimmrechtsmitteilungen



# 1. Pflichtangebot

(§ 35 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz – WpÜG)

## Voraussetzungen

Erwerb der **Kontrolle** über eine **Zielgesellschaft**, deren Wertpapiere zum Handel an einem **organisierten Markt** zugelassen sind

### ■ Zielgesellschaft

⇒ Aktiengesellschaft (AG), Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) und Societas Europaea (SE)

### ■ Organisierte Markt („regulierter Markt“)

⇒ z.B. Prime/General Standard an der Frankfurter Wertpapierbörse

### ■ Kontrolle

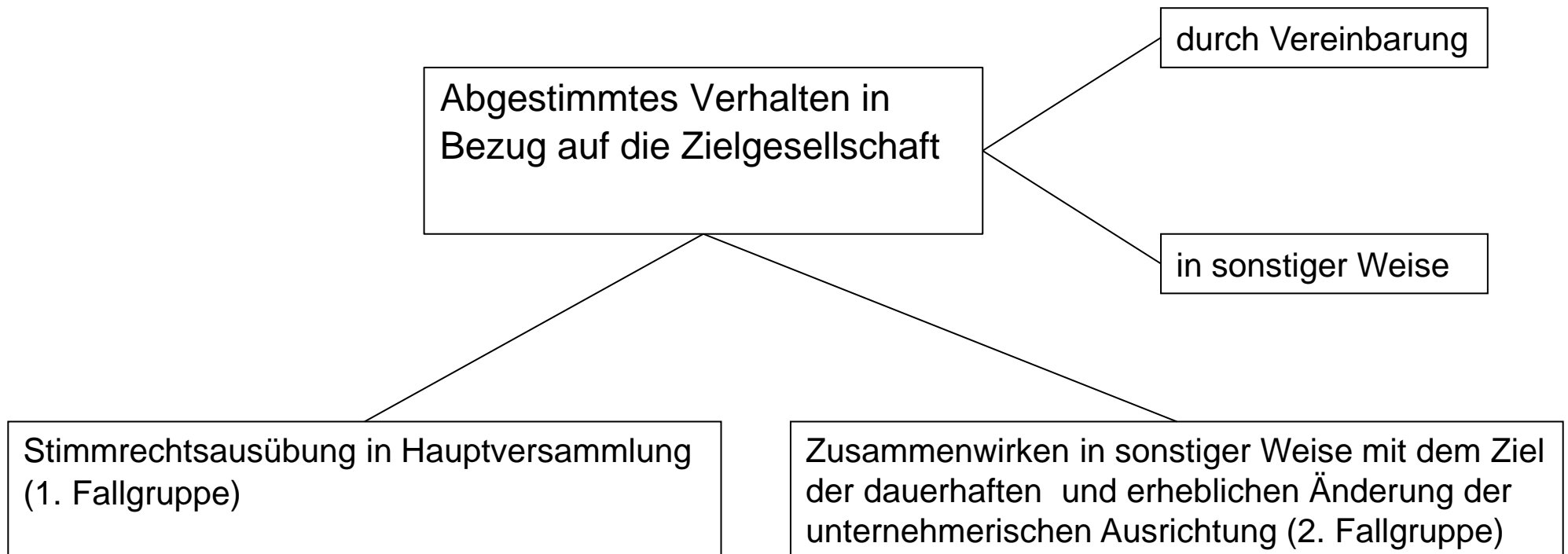
⇒ Halten von mindestens 30 Prozent der Stimmrechte an der Zielgesellschaft

⇒ Zurechnung von Stimmrechten: z.B. Stimmrechte von Tochtergesellschaften des Bieters, Acting in Concert (dazu sogleich)

# 1. Pflichtangebot

(§ 35 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz – WpÜG)

## ■ Acting in Concert (§ 30 Abs. 2 WpÜG)



# 1. Pflichtangebot

(§ 35 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz – WpÜG)

- Ausgenommen: Vereinbarungen in Einzelfällen (gilt für 1. und 2. Fallgruppe); Ausübung eines gleichgerichteten Willens zur Fortführung eines bereits vorhandenen Konzepts (Sanierung der Zielgesellschaft) durch Austausch des Vorstands ist hiervon auch noch umfasst (OLG Frankfurt am Main, Pixelpark AG).
- 2. Fallgruppe: Faktische Einflussnahme auf Vorstand und Aufsichtsrat z. B. durch Druck und Versprechungen; damit ist also auch ein abgestimmtes Verhalten außerhalb der Hauptversammlung umfasst (Ergänzung des Tatbestands von § 30 Abs. 2 WpÜG durch das Risikobegrenzungs-gesetz als Reaktion auf das WMF-Urteil des BGH, der 2006 entschieden hatte, dass Acting in Concert nur bei Stimmrechtsausübung in der Hauptversammlung vorliegen kann).

# 1. Pflichtangebot

(§ 35 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz – WpÜG)

## Persönlicher Anwendungsbereich

Sitz des Bieters für die Anwendbarkeit des WpÜG unerheblich

## Rechtsfolgen

- Pflicht zur **Veröffentlichung der Kontrollerlangung** und Höhe der Stimmrechte
- **Pflichtangebot**
  - ⇒ Pflicht zur Veröffentlichung eines Angebots zum Erwerb der Wertpapiere der Zielgesellschaft
  - ⇒ **Adressat:** Grundsätzlich **alle** Aktionäre für alle ihre Aktien (Ausnahme: Insbesondere eigene Aktien der Zielgesellschaft)

# 1. Pflichtangebot

(§ 35 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz – WpÜG)

## Inhalt des Pflichtangebots: Art der Gegenleistung (Pflichtgegenleistung)

### ■ Geldleistung in Euro

⇒ Keine Belastung der Aktionäre mit Währungsrisiko oder Wechselkosten

### ■ Aktien

⇒ Zugelassen zum Handel an einem organisierten Markt

⇒ Liquide Aktien

- Ausreichende Handelsumsätze, damit die Aktionäre, die das Tauschangebot annehmen, die als Gegenleistung erhaltenen Aktien veräußern können

# 1. Pflichtangebot

(§ 35 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz – WpÜG)

## Inhalt des Pflichtangebots: Angemessenheit der Gegenleistung

### ■ Mindestpreise

#### ⇒ **Börsenkurs** der Aktien der Zielgesellschaft

- Gegenleistung muss mind. dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der Aktien während der letzten 3 Monate vor der Veröffentlichung der Kontrollerlangung entsprechen.

#### ⇒ **Vorerwerbe von Aktien der Zielgesellschaft**

- Gegenleistung muss mind. dem Wert der höchsten vom Bieter, einer mit ihm gemeinsam handelnden Person oder deren Tochterunternehmen gewährten oder vereinbarten Gegenleistung für den Erwerb der Aktien innerhalb der letzten 6 Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage entsprechen.



## 2. Verbot von Insidergeschäften

(§ 14 Wertpapierhandelsgesetz – WpHG)

### Tatbestand

#### ■ 3. Alternativen

- ⇒ **Alt. 1:** Erwerb oder Veräußerung von Insiderpapieren unter Verwendung einer Insiderinformation
- ⇒ **Alt. 2:** Unbefugte Weitergabe von Insiderinformationen
- ⇒ **Alt. 3:** Empfehlung oder Verleitung zum Erwerb von Insiderpapieren auf der Grundlage von Insiderinformationen

#### ■ „Insiderpapiere“

- ⇒ Insbesondere Aktien, die an einer inländischen Börse zum Handel zugelassen oder in den regulierten Markt oder in den Freiverkehr einbezogen sind oder in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des EWR-Raums zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind

## 2. Verbot von Insidergeschäften

(§ 14 Wertpapierhandelsgesetz – WpHG)

### Kenntniserlangung im Rahmen einer Due Diligence-Prüfung

- Investor führt im Vorfeld eines beabsichtigten außerbörslichen Paketverkaufs eine Due Diligence-Prüfung durch und Käufer und Verkäufer verfügen daher über den gleichen Kenntnisstand.
  - ⇒ **Kein Insiderhandel**, wenn Investor durch die im Rahmen der Due Diligence-Prüfung erlangten Informationen lediglich bestärkt wird, die Beteiligung in der ursprünglich geplanten Höhe zu erwerben.
  - ⇒ **Insiderhandel**, wenn Investor nach der Due Diligence-Prüfung mehr Aktien kauft, als ursprünglich beabsichtigt („alongside purchase“).

### Anwendungsbereich

- Auch anwendbar auf Handlungen und Unterlassungen, die im Ausland vorgenommen werden, sofern sie Finanzinstrumente (z.B.: Aktien) betreffen, die an einer **inländischen Börse** gehandelt werden.

### 3. Verbot der Marktmanipulation

(§ 20a Wertpapierhandelsgesetz – WpHG)

#### Tatbestand (1/2)

##### ■ **Machen oder Verschweigen von Angaben**

- ⇒ Angaben unrichtig oder irreführend
- ⇒ Abgaben über Umstände, die für Bewertung der Aktien erheblich sind
- ⇒ Geeignetheit zur Einwirkung auf den Börsen- oder Marktpreis der Aktien

##### ■ **Vornahme von Geschäften oder Erteilung von Kauf- und Verkaufsaufträgen**

- ⇒ Geeignetheit, falsche oder irreführende Signale für das Angebot, die Nachfrage oder den Börsen- oder Marktpreis von Finanzinstrumenten zu geben oder ein künstliches Preisniveau herbeizuführen

### 3. Verbot der Marktmanipulation

(§ 20a Wertpapierhandelsgesetz – WpHG)

#### Tatbestand (2/2)

##### ■ Sonstige Täuschungshandlungen (z.B.: Scheingeschäfte)

- ⇒ Handlungen, die einen verständigen Anleger auf dem betreffenden Markt über die dort bestehenden wahren wirtschaftlichen Verhältnisse in die Irre zu führen geeignet sind
- ⇒ Geeignetheit zur Einwirkung auf den Börsen- oder Marktpreis der Aktien

#### Rechtsfolgen bei Verstoß

- Geld- oder Freiheitsstrafe (unter weiteren Voraussetzungen)
- Bußgeld (teilweise ebenfalls weitere Voraussetzungen erforderlich)
- Kein Schutzgesetz iSd § 823 Abs. 2 BGB, d.h. kein Individualschutz bezweckt und daher kein Anspruch auf Schadensersatz allein aus Verletzung des § 20a WpHG

### 3. Verbot der Marktmanipulation

(§ 20a Wertpapierhandelsgesetz – WpHG)

#### Anwendungsbereich

- Auch lediglich einbezogene Finanzinstrumente erfasst (Freiverkehr)
- Auch anwendbar auf Handlungen und Unterlassungen, die im Ausland vorgenommen werden, sofern sie Finanzinstrumente (z.B. Aktien) betreffen, die an einer **inländischen Börse** gehandelt werden.
- Es genügt, dass das betroffene Finanzinstrument überhaupt an einer inländischen Börse gehandelt wird; nicht etwa muss das manipulative Geschäft oder der manipulative Auftrag an einer inländischen Börse getätigt werden (andernfalls bereits ein Handeln im Inland vorliegt).

### 3. Verbot der Marktmanipulation

(§ 20a Wertpapierhandelsgesetz – WpHG)

#### Insbesondere: Verbotene „matched orders“ (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Marktmanipulations-Konkretisierungsverordnung (MaKonV))

##### ■ Begriff

- ⇒ Verkäufer und Käufer geben an der Börse aufeinander abgestimmte, gegenläufige Aufträge in Bezug auf ein Finanzinstrument (z.B. Aktien) mit einem festgelegten Kaufpreis ab, so dass sich kein Marktpreis im freien Abgleich von Angebot und Nachfrage bildet.

## 4. Bezugsrechtsausschluss bei Kapitalerhöhungen

- Allgemein, wenn die Kapitalerhöhung maximal im Umfang von 10 % des Grundkapitals erfolgt und der Ausgabepreis für die neuen Aktien deren Börsenpreis nicht wesentlich (maximal 3 bis 5 %) unterschreitet.
- Im Fall der Beteiligung eines reinen Finanzinvestors dürfte sachliche Rechtfertigung für Bezugsrechtsausschluss in der Regel nicht gegeben sein, da Liquiditätsbeschaffung grundsätzlich auch durch Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht möglich ist.
- Bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen ist ein Bezugsrechtsausschluss nur dann möglich, wenn ein besonderes Interesse der Gesellschaft an dem konkreten Sacheinlagegut besteht, das die Gesellschaft nicht am Markt erwerben kann.

## 5. Kontrollerlangung über Gremien

### Alternative 1: Gerichtliche Bestellung des Aufsichtsrats – Ablauf:

#### ■ Signing

##### ⇒ Closing Bedingungen

- Niederlegung des Mandats durch ein oder mehrere Mitglieder des Aufsichtsrats
- Gerichtliche Bestellung  
(Antragsberechtigt: Vorstand, Aufsichtsratsmitglied, Aktionäre)
- gegebenenfalls auch Bestellung weiterer Vorstandsmitglieder durch den Aufsichtsrat

#### ■ Antrag bei Gericht auf Bestellung von Mitglied(ern) des Aufsichtsrats

#### ■ Gerichtliche Bestellung

#### ■ Gegebenenfalls Bestellung Vorstand

#### ■ Closing (Übergang der Anteile auf den Investor)



## 5. Kontrollerlangung über Gremien

### Alternative 2: Bestellung des Aufsichtsrats durch die Hauptversammlung – Ablauf:

#### ■ Signing

##### ⇒ Closing Bedingungen

- Niederlegung des Mandats durch ein oder mehrere Mitglieder des Aufsichtsrats mit Wirkung zum Ablauf der Hauptversammlung, in der die neuen Aufsichtsratsmitglieder gewählt werden
- Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung
- gegebenenfalls auch Fassung HV-Beschlüsse und Bestellung von Vorständen

#### ■ Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung

#### ■ Gegebenenfalls auch Durchführung der Hauptversammlung und Bestellung von Vorständen durch Aufsichtsrat

#### ■ Closing (Übergang der Anteile auf den Investor)

## 5. Kontrollerlangung über Gremien

### Alternative 2: Bestellung des Aufsichtsrats durch die Hauptversammlung – Probleme (1/3)

#### ■ **Problem:** Acting in Concert

- ⇒ Ggf. Pflichtangebot erforderlich, wenn Investor bei der Wahl des Aufsichtsrats mit anderen Aktionären zusammenwirkt und es hierdurch zu einer Zurechnung der Stimmrechte der Beteiligten kommt, aufgrund derer die Schwelle von 30% der Stimmrechte überschritten wird (vgl. oben „2. Pflichtangebot“).

## 5. Kontrollerlangung über Gremien

### Alternative 2: Bestellung des Aufsichtsrats durch die Hauptversammlung – Probleme (2/3)

- **Problem:** Gefahr der **Anfechtung** des Beschlusses über die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder (**Frist:** 1 Monat nach Beschlussfassung)
  - ⇒ **Unmittelbare Wirkung der Anfechtung:** Keine
  - ⇒ **Wirkung bei Erfolg der Anfechtung**
    - Rückwirkende Aufhebung des Beschlusses über die Wahl des AR-Mitglieds
    - Beschlüsse des Aufsichtsrats werden rückwirkend unwirksam, wenn die Mitwirkung des betreffenden Mitglieds für die Beschlussfassung entscheidend war

## 5. Kontrollerlangung über Gremien

### Alternative 2: Bestellung des Aufsichtsrats durch die Hauptversammlung – Probleme (3/3)

- **Problem:** Gefahr der **Blockade** des Closings:  
Hauptversammlungsbeschlüsse als Closing-Bedingung bieten Anreiz für Berufskläger
  - ⇒ **Folge:** Bei Anfechtung der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder besteht Unsicherheit über Wirksamkeit der Beschlüsse und Closing verzögert sich auf unbestimmte Zeit.
- **Problem:** Alternative gerichtliche Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder nach Anfechtung nur möglich, wenn Aufsichtsrat nicht vollständig besetzt
  - ⇒ **Folge:** Mitglied des Aufsichtsrats, dessen Wahl angefochten wurde, muss damit vor gerichtlicher Bestellung sein Mandat zunächst niederlegen.
- **Problem:** Niederlegung der Mandate durch Aufsichtsratsmitglieder ist stets bedingungsfeindlich und kann daher nicht z.B. vom Eintritt des Closings abhängig gemacht werden.

## 6. Ad-hoc-Pflicht

(§§ 13, 15 Wertpapierhandelsgesetz – WpHG)

- Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 WpHG muss ein Inlandsemittent von Finanzinstrumenten Insiderinformationen, die ihn unmittelbar betreffen, unverzüglich veröffentlichen. § 13 Abs. 1 Satz 1 WpHG definiert eine Insiderinformation als eine konkrete Information über nicht öffentlich bekannte Umstände, die sich auf einen oder mehrere Emittenten von Insiderpapieren oder auf die Insiderpapiere selbst beziehen und die geeignet sind, im Falle ihres öffentlichen Bekanntwerdens den Börsen- oder Marktpreis der Insiderpapiere erheblich zu beeinflussen.
- Für im Freiverkehr (einschließlich M:access, Mittelstandsmarkt und Entry Standard) notierte Gesellschaften gilt § 15 WpHG nicht. Allerdings sehen die AGB dieser Segmente eine vergleichbare Quasi-Ad-hoc-Verpflichtung gegenüber der jeweiligen Börse vor.

## 6. Ad-hoc-Pflicht

Problem der Ad-hoc-Pflichten in mehrstufigen Prozessen

### ■ **Feststellungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in seiner Entscheidung vom 28.6.2012 – „Daimler AG“ (seinerzeit DaimlerChrysler AG) (1/2):**

Zum Hintergrund: Die Entscheidung des EuGH erging in einem Vorlageverfahren durch den Bundesgerichtshof (BGH), der wiederum in einem Musterverfahren mehrerer Kleinaktionäre gegen die Daimler AG wegen einer vermeintlich verspätet erfolgten Ad-hoc-Mitteilung im Zusammenhang mit dem vorzeitigen Ausscheiden des ehemaligen Vorstandsvorsitzenden Prof. Schrempp zu entscheiden hatte.

⇒ Bei einem zeitlich gestreckten Vorgang, bei dem ein bestimmter Umstand verwirklicht oder ein bestimmtes Ereignis herbeigeführt werden soll, kann nicht nur dieser Umstand oder dieses Ereignis präzise Information im Sinne der genannten Bestimmungen sein, sondern auch die mit der Verwirklichung des Umstands oder Ereignisses verknüpften Zwischenschritte dieses Vorgangs.

## 6. Ad-hoc-Pflicht

Problem der Ad-hoc-Pflichten in mehrstufigen Prozessen

### ■ Feststellungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in seiner Entscheidung vom 28.6.2012 – „Daimler AG“ (seinerzeit DaimlerChrysler AG) (2/2):

- ⇒ Zudem hat der EuGH klargestellt, dass dies nicht nur für Schritte gilt, die bereits eingetreten sind, sondern auch Schritte betrifft, bei denen man mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgehen kann, dass sie in Zukunft existieren oder eintreten werden.
- ⇒ Nach dem EuGH verlangt „hinreichende“ Wahrscheinlichkeit keine hohe Wahrscheinlichkeit, weshalb die wohl herrschende Meinung von einer „überwiegenden“ Wahrscheinlichkeit ausgeht, d.h. 50%+x.
- ⇒ Ergebnis: Die Frage, ob in mehrstufigen Entscheidungsprozessen oder gestreckten Verfahren ein Zwischenschritt eine Insiderinformation darstellt, ist danach grundsätzlich losgelöst vom angestrebten Endereignis und dessen Eintrittswahrscheinlichkeit zu beurteilen. Es kommt bei der Prüfung nur auf den einzelnen Umstand oder das jeweilige einzelne Ereignis an.

## 6. Ad-hoc-Pflicht

Problem der Ad-hoc-Pflichten in mehrstufigen Prozessen

### ■ Auswirkungen der aktuellen Rechtsprechung des EuGH auf die einzelnen Stufen einer M&A-Transaktion wie Letter of Intent, Due Diligence-Prüfung und Kaufvertrag:

- ⇒ Während es früher darauf ankam, ob durch die Verwirklichung des jeweiligen Zwischenereignisses der Eintritt des Endereignisses hinreichend wahrscheinlich war, kommt es heute schon auf die Frage an, ob der Eintritt des Zwischenereignisses mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erwartet werden kann und ob dieses Kursbeeinflussungspotential haben kann. Falls dies bejaht wird, besteht die Ad-hoc-Pflicht schon bzgl. des Zwischenereignisses.
- ⇒ Beispiel: Es kommt nunmehr darauf an, ob der Abschluss eines Letter of Intent hinreichend wahrscheinlich ist und falls ja, ob diese Information geeignet ist, den Börsen- oder Marktpreis der Insiderpapiere zu beeinflussen.



## 6. Ad-hoc-Pflicht

Problem der Ad-hoc-Pflichten in mehrstufigen Prozessen

### ■ Zukünftig mehr Ad-hoc-Mitteilungen

- ⇒ Angesichts der neuen Rechtsprechung dürfte es zukünftig häufig früher zu einer Ad-hoc-Pflicht kommen. Sofern berechnigte Interessen des Emittenten bestehen, kann sich dieser unter weiteren Voraussetzungen jedoch wie bisher von der Veröffentlichungspflicht befreien, sog. „Aufschub“ der Mitteilungspflicht (§ 15 Abs. 3 WpHG). Bei Unternehmenskäufen wird hiervon regelmäßig Gebrauch gemacht. Da es in gestreckten Verfahrensabläufen oftmals zweifelhaft sein kann, wann bereits eine zu veröffentlichende Insiderinformation vorliegt, besteht hierbei die Möglichkeit einer vorsorglichen Selbstbefreiung.

## 7. Stimmrechtsmitteilungen

(§§ 21 ff. Wertpapierhandelsgesetz – WpHG)

### Voraussetzungen (1/2)

#### ■ Meldeschwellen

⇒ (3%)\*, 5%, 10%, 15%, 20%, 25%, 30%, 50%, 75%

#### ■ Auslösende Ereignisse

- ⇒ **Erreichen, Überschreiten oder Unterschreiten** der Meldeschwelle durch Erwerb, Veräußerung oder auf sonstige Weise – z.B.: Herabsetzung des Grundkapitals
- ⇒ **Zugriffsrecht:** Halten von Instrumenten, die ein Recht zum Erwerb von Aktien verleihen – z.B.: Call-Optionen (\*keine Meldeschwelle iHv 3%)
- ⇒ **Konkrete Zugriffsmöglichkeit:** Kein Zugriffsrecht, aber Möglichkeit auf Grund der Ausgestaltung, mit Stimmrechten verbundene und bereits ausgegebene Aktien zu erwerben – z.B.: Finanzielle Differenzgeschäfte; Cash Settled Equity Swaps (\*keine Meldeschwelle iHv 3%)

## 7. Stimmrechtsmitteilungen

(§§ 21 ff. Wertpapierhandelsgesetz – WpHG)

### Voraussetzungen (2/2)

- **Emittent von Aktien, für den die Bundesrepublik Deutschland Herkunftsstaat ist**
  - ⇒ **Sitz in Deutschland** und Zulassung der Aktien zum Handel an einem **organisierten Markt** in Deutschland, einem anderen Mitgliedsstaat der EU oder des EWR-Raumes
  - ⇒ **Drittstaatenemittenten** und Zulassung der Aktien zum Handel an einem **organisierten Markt** im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem Vertragsstaat des EWR-Raumes, falls **Deutschland als Herkunftsstaat gewählt** wurde

## 7. Stimmrechtsmitteilungen

(§§ 21 ff. Wertpapierhandelsgesetz – WpHG)

### Zurechnung von Stimmrechten

gemäß § 22 Abs. 1 und 2 WpHG vor allem in folgenden Fällen:

- Tochtergesellschaft des Meldepflichtigen
- Dritter hält Aktien für Rechnung des Meldepflichtigen, insbesondere im Rahmen eines Treuhandverhältnisses (Verwaltungstreuhand)
- Aktien sind dem Meldepflichtigen anvertraut, z.B. aufgrund des elterlichen Sorgerechts oder einer Betreuung, und er kann das Stimmrecht nach eigenem Ermessen ausüben
- Acting in Concert

### Persönlicher Anwendungsbereich

- Sitz des Aktionärs für die Anwendbarkeit der Meldepflicht unerheblich

## 7. Stimmrechtsmitteilungen

(§§ 21 ff. Wertpapierhandelsgesetz – WpHG)

### Rechtsfolgen bei Verstoß

#### ■ Bußgeld

⇒ Wenn eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig gemacht wird

#### ■ Stimmrechtsverlust

⇒ Bei Nichterfüllung der Meldepflicht bei Erreichen, Überschreiten oder Unterschreiten der Meldeschwelle durch Erwerb, Veräußerung oder auf sonstige Weise

⇒ **Folge:** Verlust der Mitverwaltungsrechte (insb. alle Stimmrechte) und Vermögensrechte aus den Aktien, bis Mitteilungspflicht nachgekommen wird

# Ansprechpartner



## Dr. Mirko Sickinger, LL.M.

Rechtsanwalt / Partner

### Kompetenzen

- Börseneinführungen und Anleiheplatzierungen
- Mergers & Acquisitions
- Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht
- Venture Capital und Private Equity
- Umstrukturierung von Unternehmen und Konzernen

### Ausgewählte Veröffentlichungen

- „Rechtliche Aspekte bei der Kapitalbeschaffung über Unternehmensanleihen“, Schwerpunkt Immobilien an der Börse, Immobilien & Finanzierung 13-2013 (Sickinger/Nagel/Bredow)
- „Alternativen zum Forderungsausfall“, Restrukturierung und Delisting von Mittelstandsanleihen, GoingPublic Spezialausgabe Kapitalmarktrecht 2013 (Sickinger/Pfeufer)
- „Schluss ist Schluss!? Versammlungsleitung und Verfahrensfragen“, HV Magazin, Ausgabe 4/2012 (Sickinger/Pfeufer)
- „Rückkaufprogramme für Mittelstandsanleihen – vorzugsweise als öffentliches Rückkaufangebot“, AG 2012, Heft 18, R257-R258 (Sickinger/Bredow)
- „Auskunftspflichten gegenüber BaFin haben Grenzen“, Platow Recht Nr. 90 vom 8. August 2012
- „Deutsche Börsen tragen dem Bedürfnis nach Alternativen Rechnung. Anleiheprogramme auch für kleinere und mittlere Unternehmen – Basisprospekte möglich“, Sonderbeilage Mittelstandsanleihen 2012, Börsen-Zeitung (Sickinger/Nagel)

### Sonstiges

- Mitglied im erweiterten Vorstand des Private Equity Forums NRW
- Lehrbeauftragter an der Hochschule Fresenius
- Empfohlen von führenden Fachveröffentlichungen: JUVE Rechtsmarkt, Wirtschaftswoche Guide M&A und Corporate Finance

Magnusstraße 13

50672 Köln

T +49 221 20 52-596

F +49 221 20 52-1

[m.sickinger@heuking.de](mailto:m.sickinger@heuking.de)

## Ansprechpartner



Prinzregentenstr. 48

80538 München

T +49 89 54031-132

F +49 89 54031-532

[b.duerr@heuking.de](mailto:b.duerr@heuking.de)

### **Boris Dürr**

zugelassen seit 2001

### **Kompetenzen**

- Börseneinführungen und Anleiheplatzierungen
- Private Equity
- Mergers & Acquisitions
- Aktien- und Kapitalmarktrecht

### **Veröffentlichungen**

- Kommentierung der §§ 133 –141 AktG (Stimmrecht, Vorzugsaktien) und §§ 183 – 206 AktG (ordentliche Kapitalerhöhung, bedingte Kapitalerhöhung, genehmigtes Kapital) in Wachter, Kommentar zum Aktiengesetz, 2012
- Stimmverbot für Vorstände und Aufsichtsräte auch bei Absicht der Stimmabgabe für Sonderprüfung, EWiR 2011, 69
- Verbot der Einlagenrückgewähr gilt im faktischen Konzern nur eingeschränkt, GWR 2010, 62
- Durchführung einer "Bis-zu-Kapitalerhöhung" nur innerhalb eines begrenzten Zeitraums zulässig, GWR 2009, 375
- Gewährung eines Greenshoe aus genehmigtem Kapital zulässig, GWR 2009, 112

### **Sonstiges**

- Aufsichtsratsvorsitzender bzw. Aufsichtsratsmitglied diverser Aktiengesellschaften
- Referent bei diversen Seminaren zu aktien- und kapitalmarktrechtlichen Themen
- Empfohlen in JUVE 2012/13

## Unsere Sozietät ist eine der großen deutschen unabhängigen Kanzleien:

- Mit über 250 Rechtsanwälten, Steuerberatern und Notaren bieten wir den umfassenden Service einer wirtschaftsrechtlichen Beratung.
- International kooperieren wir mit führenden unabhängigen Kanzleien und verfügen über einen „China Desk“ und einen „Brazilian Desk“.
- Derzeit verfügen wir über sieben Büros in Deutschland, ein Büro in Brüssel und eines in Zürich.





# Unsere Standorte



## Wir verfügen über Praxisgruppen in den Bereichen

- Arbeitsrecht
- Bankrecht und Finanzierung
- Energie
- Gesellschaftsrecht / M&A**
- Health Care
- Immobilien – Bau – Vergabe
- Investment Fonds
- IP, Media & Technology
- Kapitalmarktrecht**
- Kartellrecht
- Private Clients
- Private Equity / Venture Capital
- Prozessführung / Schiedsgerichtsbarkeit
- Public Sector
- Restrukturierung
- Steuerrecht
- Transport – Schifffahrt – Logistik – Verkehr
- Umweltrecht – Environment, Health, Safety
- Versicherungsrecht - Rückversicherungsrecht
- Vertriebsrecht
- Wirtschafts- und Steuerstrafrecht

## Gesellschaftsrecht / M&A

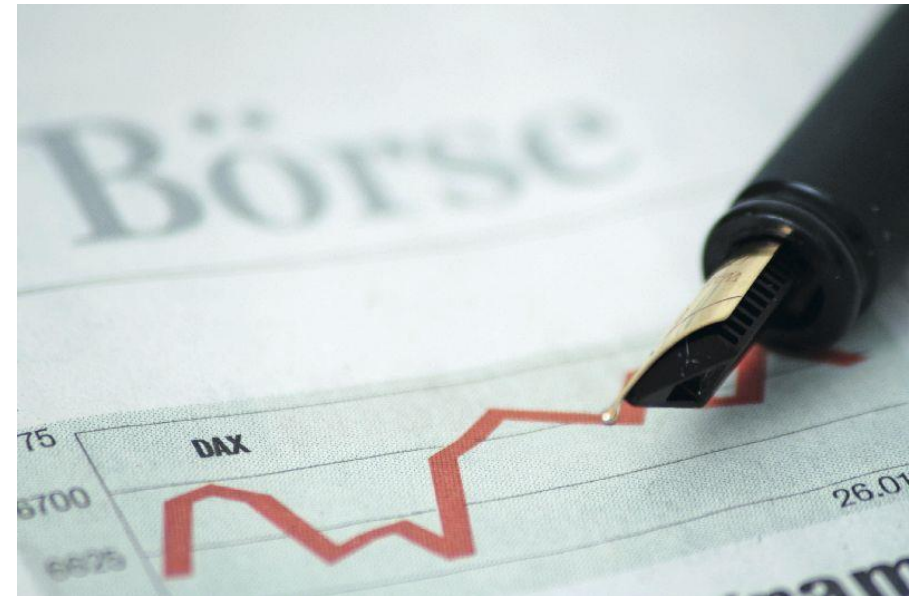
Im Bereich Gesellschaftsrecht / M&A bietet Heuking Kühn Lüer Wojtek seinen Mandanten eine fundierte und zugleich praxisorientierte gesellschaftsrechtliche Beratung auf höchstem Niveau. Unsere Kompetenzen reichen von der umfassenden wirtschaftsrechtlichen Betreuung eines Unternehmens im Alltag bis zur juristischen und auch steuerlichen Beratung bei komplexen Transaktionen im In- und Ausland.

Die Partner der Praxisgruppe Gesellschaftsrecht/M&A sind namhafte Persönlichkeiten, die mit Erfolg für viele große und mittelständische Unternehmen langjährig in der gesellschaftsrechtlichen Beratung tätig sind.



## Kapitalmarktrecht

Unser Beratungsspektrum im Bereich Kapitalmarktrecht umfasst insbesondere alle Aspekte der Kapitalbeschaffung am Kapitalmarkt, etwa durch Equity-Line-Finanzierungen, die Begebung von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen, Genussscheinen etc. Bei der Übernahme börsennotierter Gesellschaften oder der Abwehr solcher Übernahmen erarbeitet das Team der Praxisgruppe Kapitalmarktrecht mit dem Mandanten die jeweils passende Strategie und begleitet das Übernahmeverfahren auf Bieterseite oder auf Seiten der Zielgesellschaft. Darüber hinaus beraten wir unsere Mandanten laufend bei allen Fragen rund um den Kapitalmarkt einschließlich der Begleitung von Hauptversammlungen.



## Unsere Branchenexpertise

Die Mitglieder unserer Praxisgruppen verfügen über Branchenexpertise insbesondere in folgenden Branchen:

- Finanzdienstleistungen
- Health Care
- Pharma
- Life Sciences
- Erneuerbare Energien
- Medien
- Maschinenbau
- Automotive
- Handel
- Telekommunikation
- Immobilien
- Leasing
- Informationstechnologie
- Logistik
- Software
- Verlagswesen
- Biotechnologie
- Versicherungen

## Unsere Beratungs-Grundsätze

### Schwerpunkte

- Wir bieten Lösungen für Probleme und weisen nicht lediglich darauf hin
- Wir schaffen frühzeitig Klarheit bei Rechtsfragen
- Wir konzentrieren uns auf die wesentlichen Transaktions-Themen und begleiten unsere Mandanten

### Projektmanagement

- Wir begleiten die Projekte vom Anfang bis zum Ende
- Wir handeln initiativ und treiben den Prozess voran
- Wir informieren alle Parteien fortlaufend über den aktuellen Stand

### Der federführende Partner

- fungiert als Hauptansprechpartner für den Mandanten
- bringt seine Fachkenntnis und Erfahrung in alle Phasen des Projektes ein
- stellt sein Team mit den entsprechend spezialisierten Mitarbeitern zusammen

### Projektteam

- Wir bilden ein festes leistungsfähiges Projektteam mit der gewünschten Fachkenntnis und Erfahrung
- Wir stehen in engem Kontakt mit unseren Mandanten

### Kommunikation

- Wir sind stets für unseren Mandanten erreichbar
- Wir lösen eventuell auftretende Probleme sofort und berichten unverzüglich darüber
- Wir erläutern rechtliche Gesichtspunkte klar und verständlich

### Kompetente Berater

- Wir sehen uns stets in der reinen Beraterrolle
- Wir arbeiten eng und kooperativ mit anderen Beratern zusammen
- Wir bringen sowohl Fachwissen als auch Verhandlungsgeschick in die Beratung ein

## Referenzen IPO / Listing / Secondary Offerings

Beratung bei Wechsel in den Entry Standard und Begleitung dreier Kapitalerhöhungen einschließlich Erstellung der Wertpapierprospekte

2013

Begleitung einer Kapitalerhöhung einschließlich Erstellung des Wertpapierprospekts

2013

Beratung bei Börsenlisting einschließlich Erstellung des Wertpapierprospekts

2013

Begleitung einer Wandelanleihe und einer Kapitalerhöhung einschließlich Erstellung der Wertpapierprospekte

2013

 **LLOYD FONDS**

Begleitung bei Kapitalerhöhung und Zulassung der neuen Aktien zum regulierten Markt einschließlich Prospekterstellung

2012

Beratung bei Börsengang und Begleitung einer Kapitalerhöhung einschließlich Prospekterstellung

2012

Beratung des Mehrheitsaktionärs bei Kapitalerhöhung

2012

Beratung bei Segmentwechsel in den regulierten Markt (General Standard)

2011

## Referenzen Unternehmensanleihen

  
**ESTAVIS**  
REAL ESTATE PERFORMANCE

---

Begleitung einer  
Mittelstandsanleihe

2013

  
**seidensticker**

---

Begleitung einer  
Unternehmensanleihe

2012

  
**KARLSBERG**  
*Bier-Gefühl*

---

Begleitung einer  
Unternehmensanleihe

2012

  
  
**KTG**  
Energie AG

---

Begleitung einer  
Unternehmensanleihe

2012

  
  
**MT-ENERGIE**  
Biogas-Technologie

---

Begleitung einer  
Unternehmensanleihe

2012

  
**Impreglon SE**

---

Begleitung einer  
Wandelanleihe

2012

  
  
**SeniVita**  
Dein Leben nicht nur jetzt,  
sondern dein Leben leben.

---

Begleitung einer  
Unternehmensanleihe

2011

  
  
**S.A.G.**  
Solarstrom AG

---

Begleitung zweier  
Unternehmensanleihen

2010 - 2012



## Referenzen sonstige kapitalmarktrechtliche Transaktionen sowie Hauptversammlungsberatung

  
**centrotherm**  
photovoltaics AG

---

Beratung bei Kapitalschnitt  
und Debt-to-Equity-Swap bei  
centrotherm photovoltaics AG

2013

  
**AUGUSTA**  
Vision Technologies for Life

---

Beratung der Gesellschaft  
bei Übernahmeangebot  
der TKH Group NV

2012

  
**FORTEC**  
ELEKTRONIK AG

---

Beratung eines Bieters bei  
öffentlichem Übernahmeangebot

2012

  
**JAXX**AG  
THE GAMING COMPANY

---

Umwandlung  
in Europäische  
Aktiengesellschaft

2010

  
**westgrund**  
AKTIENGESELLSCHAFT

---

Hauptversammlungsberatung

  
**HPI** AG

---

Hauptversammlungsberatung

  
**mic**  
The Venture Platform

---

Hauptversammlungsberatung

  
**S.A.G.**  
Solarstrom

---

Hauptversammlungsberatung

**Berlin**

Unter den Linden 10 · 10117 Berlin  
T +49 30 88 00 97-0 · F +49 30 88 00 97-99  
berlin@heuking.de

**Brüssel**

Avenue Louise 326 · 1050 Brüssel · Belgien  
T +32 2 646 20-00 · F +32 2 646 20-40  
brussels@heuking.de

**Chemnitz**

Weststraße 16 · 09112 Chemnitz  
T +49 371 382 03-0 · F +49 371 382 03-100  
chemnitz@heuking.de

**Düsseldorf**

Georg-Glock-Straße 4 · 40474 Düsseldorf  
T +49 211 600 55-00 · F +49 211 600 55-050  
duesseldorf@heuking.de

**Frankfurt**

Goetheplatz 5-7 · 60313 Frankfurt am Main  
T +49 69 975 61-0 · F +49 69 975 61-200  
frankfurt@heuking.de

**Hamburg**

Neuer Wall 63 · 20354 Hamburg  
T +49 40 35 52 80-0 · F +49 40 35 52 80-80  
hamburg@heuking.de

**Köln**

Magnusstraße 13 · 50672 Köln  
T +49 221 20 52-0 · F +49 221 20 52-1  
koeln@heuking.de

**München**

Prinzregentenstraße 48 · 80538 München  
T +49 89 540 31-0 · F +49 89 540 31-540  
muenchen@heuking.de

**Zürich**

Bahnhofstrasse 3 · 8001 Zürich · Schweiz  
T +41 44 200 71-00 · F +41 44 200 71-01  
zuerich@heuking.ch